

Promotionsreglement für die Fachmittelschule der Freien Schule Zürich

Art.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Das Promotionsreglement gilt für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende jeder Zeugnisperiode. *Geltungsbereich*
Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters.

B. Massgebliche Fächer

2. Massgeblich für die Promotion sind die Pflicht- und Berufsfeldfächer gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und dem Rahmenlehrplan der EDK vom 25. Oktober 2018. Die Fächer sind in den Stundentafeln der Freien Schule Zürich aufgeführt. *Promotionsfächer*
Für die Promotion massgeblich sind die Pflicht- sowie die Berufsfeldfächer, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind.
Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

C. Beurteilung der Leistungen

3. Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird den Schülerinnen und Schülern für jedes Semester des Bildungsganges ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt. *Zeugnis*
Für die letzten beiden Semester vor den Prüfungen für den Fachmittelschulenausweis wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahres eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.
4. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. *Noten*
5. Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die aktive Mitarbeit am Unterrichtsgeschehen angemessen zu berücksichtigen. *Leistungsbeurteilung*
Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig zu Schuljahres- bzw. Semesterbeginn über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

Art.

D. Promotionsentscheide

6. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, letztmals am Ende des 4. Semesters, über die Promotion. *Promotionsentscheid*
7. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden, *Bedingungen*
- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.
8. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Probezeit die Bedingungen gemäss Art. 7 nicht, hat sie oder er die Probezeit nicht bestanden und kann die Fachmittelschule nicht weiter besuchen. *Nichtbestehen der Probezeit*
9. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Zeugnisperiode die Bedingungen gemäss Art. 7 nicht erfüllen, werden provisorisch promoviert oder nicht promoviert. *Provisorische Promotion, Nichtpromotion*
- Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.
10. Eine provisorische Promotion kann letztmals am Ende des 3. Semesters, eine Nichtpromotion am Ende des 4. Semesters ausgesprochen werden. *Letzte Promotionstermine*
11. Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen. *Repetition*
- Während der ganzen Fachmittelschulzeit kann eine Schülerin oder ein Schüler nur einmal eine Klasse repetieren. Dies gilt auch bei einer freiwilligen Repetition.
- Eine Repetentin bzw. ein Repetent wird definitiv in die neue Klasse aufgenommen.
- Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Abschlussprüfung zur Erlangung eines Fachmittelschulzeugnisses oder nach einem Wechsel des gewählten Berufsfeldes zählt nicht als Repetition im Sinne von Abs. 2.

Art.

E. Besondere Bestimmungen

12. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von Art. 7-11 dieses Promotionsreglements abweichen. *Besondere Fälle*
13. Über die Bedingungen für den Wiedereintritt nach einem von der Schule bewilligten Auslandsjahr oder Auslandssemester entscheidet die Schulleitung. *Auslandsjahr / Auslandssemester*

F. Rechtsmittel

14. Gegen Promotionsentscheide kann bei der Rekurskommission¹ der Freien Schule Zürich Rekurs erhoben werden. Die Kommission entscheidet letztinstanzlich. Der Rekurs kann von der oder dem Erziehungsberechtigten bei Volljährigkeit von der Schülerin oder des Schülers selbst eingereicht werden. Im Interesse eines möglichst raschen endgültigen Aufnahmeentscheids wird die Rekursfrist auf 10 Tage angesetzt. *Rekurs*
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

G. Schlussbestimmungen

15. Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2023/24 in Kraft. *Inkrafttreten*

Zürich, 4. April 2023

Freie Schule Zürich
Der Stiftungsrat

¹ Ausschuss des Stiftungsrates der Freien Schule Zürich